

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirk Saar e. V.

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Saarbrücken unter der Nummer 684

SATZUNG

angenommen durch die Mitgliederversammlung
am 19. März 2004

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirk Saar e. V., nachstehend "Verein" genannt.
2. Der Verein ist ein Bezirksverein des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., nachstehend "VDE" genannt, und ist eine Fortführung des am 27.11.1908 gegründeten "Elektrotechnischen Vereins an der Saar".
3. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des Vereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw., nachstehend "VDE-Arbeitsbereiche" genannt.
2. Zweck des Vereins ist die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung technischer und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit, der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der

Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,

- c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung technischer und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die in § 2 Ziffer 2 und 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Aufgabe des Vereins ist es, insbesondere die Zwecke des VDE gemäß § 2 Ziffer 2 zu vertreten. Der Verein pflegt hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesen Zwecken dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Verein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Verein engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der Verein umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

a1) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

a2) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

a3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und vom Vorstand in einer Vorstandssitzung dazu ernannt und in der Mitgliederversammlung geehrt wurden.

b) Korporative Mitglieder:

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschul-institute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den VDE oder den Verein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung gilt die ausgesprochene Kündigung als Kündigung zum nächstmöglichen Termin.
2. Mitglieder können vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des Vereins oder der Satzung des VDE,

- b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit ihrem Erlöschen oder ihrer Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Verein und den VDE sowie auf Teilnahme an ihren Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Verein eine angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Vereins aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter dem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31. März jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.
2. Die Mitglieder des Vereins treten das ihnen nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehende Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
- b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.

7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Bekanntgabe von Ehrenmitgliedern und sonstigen Ehrungen des Vereins.

9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und kann beim Verein eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer in den ungeradzahigen Jahren, der stellvertretende Vorsitzende, das erste und das zweite weitere Vorstandsmitglied in den geradzahigen Jahren. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
4. Der Verein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Verein allein vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
7. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen aus erfahrenen Mitgliedern einen Beirat berufen, der jedoch nur beratende Funktion hat.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins zur Folge hat, gilt § 11 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zuzuführen, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt § 11 Ziffer 3 sinngemäß.